

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 12. Oktober 1982

199. Stück

499. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Ägyptologie**500. Verordnung: Studienordnung für den Studienversuch Vergleichende Literaturwissenschaft****501. Verordnung: Studienordnung für den Studienversuch Numismatik**

499. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. September 1982 über die Studienordnung für die Studienrichtung Ägyptologie

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972, BGBl. Nr. 467/1974 und BGBl. Nr. 477/1979 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes — AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972, BGBl. Nr. 561/1978 und BGBl. Nr. 332/1981, der Kundmachung BGBl. Nr. 448/1981 sowie des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 112/1982 wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtung Ägyptologie ist eine philologische und kulturkundliche Studienrichtung gemäß § 2 Abs. 3 Z 23 lit. a des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen.

(2) Die Studienrichtung Ägyptologie ist an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien einzurichten.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. Das Studium der Studienrichtung Ägyptologie besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

Besondere Voraussetzungen

§ 3. (1) Die Zusatzprüfung aus Griechisch (§ 3 Abs. 1 lit. b der Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 356) kann als Ergänzungs-

prüfung (§ 7 Abs. 4 AHStG) gemäß § 6 der Hochschulberechtigungsverordnung 1975 an der Fakultät, an der die Studienrichtung Ägyptologie gemäß § 1 Abs. 2 eingerichtet ist, abgelegt werden.

(2) Diese Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil.

(3) Prüfer sind die Vortragenden der entsprechenden Lehrveranstaltungen. Werden Lehrveranstaltungen über das betreffende Prüfungsfach nicht inskribiert, so ist der Prüfer vom Präses der zuständigen Prüfungskommission aus dem Kreise der Universitätslehrer, welche die entsprechende Lehrbefugnis beziehungsweise Unterrichtsbefugnis besitzen, festzusetzen.

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) In der Studienrichtung Ägyptologie sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 28 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und 8 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Ägyptische Sprache, ägyptische Literatur und ägyptische Literaturgeschichte	10
b) Ägyptische Archäologie, ägyptische Kunst und ägyptische Geschichte	8
c) Ägyptische Sach- und Landeskunde	8
d) Ägyptische Religion	2

(3) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 6 Abs. 4 lit. a bis c genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu acht Semesterwochenstunden einschließlich der im Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

(4) Die im § 6 Abs. 4 lit. g vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, und die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(5) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Ägyptologie haben aus Fächern, die anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden (§ 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen), nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ der Universität oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt insgesamt mindestens 32 Wochenstunden zu inskribieren.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Ägyptische Sprache, ägyptische Literatur und ägyptische Literaturgeschichte;
- b) ägyptische Archäologie, ägyptische Kunst und ägyptische Geschichte;
- c) ägyptische Sach- und Landeskunde;
- d) ägyptische Religion.

(2) Die erste Diplomprüfung ist mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a AHStG) abzulegen. Die gesamte erste Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer (Teilprüfungen oder Prüfungsteile) sind dann schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b oder lit. c AHStG) oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Organ der Universität feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 6. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 AHStG). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b AHStG) hat jedoch das zuständige Organ der Universität die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) In der Studienrichtung Ägyptologie sind, sofern sie als erste Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 43 Wochenstunden aus den im Abs. 4 genannten Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren.

(3) In der Studienrichtung Ägyptologie sind, sofern sie als zweite Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen ins-

gesamt mindestens 25 Wochenstunden aus den im Abs. 4 lit. a bis c genannten Pflichtfächern zu inskribieren.

(4) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Hieratisch, Neuägyptisch und Lektüre von diesbezüglichen Texten	11
b) Koptisch	4
c) Geschichte Ägyptens einschließlich ägyptischer Archäologie, ägyptischer Kunst und ägyptischer Religion sowie Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens	10
d) nach Wahl des ordentlichen Hörers aus den in lit. a bis c genannten Fächern	4
e) nach Wahl des ordentlichen Hörers die Teilnahme an einer Lehrgrabung in Ägypten, an Übungen in ägyptischer Vermessungskunde, ägyptischer Epigraphik oder ägyptischer Museumskunde oder an Kursen in ägyptischer Papyrusrestaurierung oder an gleichwertigen Speziallehrveranstaltungen . .	10
f) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, sofern dieses Fach nicht gemäß § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 6 gewählt wurde	2
g) Vorprüfungsfach (§ 7)	2

Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 3 und 4 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die Pflicht- und Wahlfächer sowie in die Gesamtstundenzahl einzurechnen.

(6) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Ägyptologie haben aus Fächern, die anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden (§ 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen), nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ der Universität oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt insgesamt mindestens 22 Wochenstunden zu inskribieren.

Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 7. (1) Wurde die Studienrichtung Ägyptologie als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen gemäß § 15 Abs. 5 AHStG abzulegen.

(2) § 5 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 8. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Hieratisch, Neuägyptisch und Lektüre von diesbezüglichen Texten;
- b) Koptisch;
- c) Geschichte Ägyptens einschließlich ägyptischer Archäologie, ägyptischer Kunst und ägyptischer Religion;
- d) sofern die Studienrichtung Ägyptologie als erste Studienrichtung gewählt wurde, das gemäß § 6 Abs. 4 lit. f gewählte Fach;

Das gemäß § 6 Abs. 4 lit. d gewählte Fach ist bei den Fächern gemäß lit. a bzw. b bzw. c mitzubetrachten.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) Eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung Ägyptologie oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser zweiten Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(3) § 5 Abs. 2 ist auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sinngemäß anzuwenden. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich und kommissionell abzuhalten.

Verleihung des akademischen Grades Magister der Philosophie

§ 9. An die Absolventen der Studienrichtung Ägyptologie wird der akademische Grad Magister der Philosophie, lateinische Bezeichnung Magister philosophiae, abgekürzt Mag. phil., verliehen.

Übergangsbestimmungen

§ 10. Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die ihr Studium vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Falle werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Firnberg

500. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. September 1982 über die Studienordnung für den Studienversuch Vergleichende Literaturwissenschaft

Auf Grund des § 13 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972, BGBl. Nr. 561/1978 und BGBl. Nr. 332/1981, der Kundmachung BGBl. Nr. 448/1981 sowie des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 112/1982 wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Der Studienversuch Vergleichende Literaturwissenschaft ist an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck und an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt ab dem Wintersemester 1983/84 für die Dauer von vier Jahren einzurichten.

Studienabschnitte, Studiendauer und Kombination

§ 2. (1) Der Studienversuch Vergleichende Literaturwissenschaft besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von acht Semestern. Die beiden Studienabschnitte umfassen je vier Semester.

(2) Das Studium des Studienversuches Vergleichende Literaturwissenschaft ist im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge nur mit dem Studium einer der folgenden Studienrichtungen (eines der folgenden Studienzweige) zu kombinieren:

Studienrichtungen Arabistik, Byzantinistik und Neogräzistik, Japanologie, Sinologie und Turkologie sowie Studienzweige Deutsche Philologie, Anglistik und Amerikanistik, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbokroatisch, Slowenisch, Tschechisch, Bulgarisch, Polnisch und Finno-Ugristik.

Die Kombination kann nur erfolgen, sofern die als zweite Studienrichtung gewählte Studienrichtung bzw. der als zweite Studienrichtung gewählte Studienzweig an der betreffenden Universität eingerichtet ist. § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen ist nicht anzuwenden.

(3) Der Studienversuch Vergleichende Literaturwissenschaft kann nur als erste Studienrichtung gewählt werden. Das als zweite Studienrichtung gewählte Studium ist im Ausmaß der für das betreffende Studium als erste Studienrichtung vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Besondere Voraussetzungen

§ 3. (1) Für das Studium des Studienversuches Vergleichende Literaturwissenschaft ist bis zum Beginn des dritten einrechenbaren Semesters eine Zusatzprüfung zur Reifeprüfung aus Latein abzulegen. Diese Zusatzprüfung kann auch als Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 4 AHStG) gemäß § 6 der Hochschulbereichungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 365, abgelegt werden.

(2) Die Inskription des dritten einrechenbaren Semesters des Studienversuches Vergleichende Literaturwissenschaft setzt die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung im Sinne des § 7 Abs. 4 AHStG voraus, durch die der ordentliche Hörer nachzuweisen hat, daß er eine lebende Fremdsprache (die in der als zweite Studienrichtung gewählten Studienrichtung nicht enthalten sein darf) hinsichtlich der für den Studienversuch Vergleichende Literaturwissenschaft notwendigen Kenntnisse in Wort und Schrift sowie deren Gebrauch in dem Umfang beherrscht, wie er für das Verständnis der einschlägigen Texte notwendig ist.

(3) Die erforderlichen Kenntnisse gemäß Abs. 2 gelten ohne Ergänzungsprüfung als nachgewiesen, wenn der Studierende aus dieser Sprache im Reifezeugnis oder einer gleichzuhaltenden Urkunde eine positive Note oder eine gleichzuhaltende Beurteilung erhalten hat.

(4) Ergänzungsprüfungen sind in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen. Prüfer sind die Vortragenden der entsprechenden Lehrveranstaltungen. Wurden Lehrveranstaltungen über das betreffende Prüfungsfach nicht inskribiert, so ist der Prüfer vom Präses der zuständigen Prüfungskommission aus dem Kreis der Universitätslehrer, welche die entsprechende Lehrbefugnis bzw. Unterrichtsbefugnis besitzen, auszuwählen.

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) Im Studienversuch Vergleichende Literaturwissenschaft sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 28 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und 8 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Grundlagen der Vergleichenden Literaturwissenschaft	10—12

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
-----------------	------------------------

b) Vergleichende Sozialgeschichte der Literaturen	6—8
c) Weltliteratur	6—8
d) Vorprüfungsfach (§ 5)	2

(3) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 7 Abs. 3 lit. a bis d genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu zehn Semesterwochenstunden einschließlich der im Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

(4) Die im § 7 Abs. 3 lit. f vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, und die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

Vorprüfung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Der Kandidat zur ersten Diplomprüfung hat eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen gemäß § 15 Abs. 5 zweiter Satz AHStG abzulegen.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- Grundlagen der Vergleichenden Literaturwissenschaft;
- Vergleichende Sozialgeschichte der Literaturen;
- Weltliteratur.

(2) Die erste Diplomprüfung ist mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a AHStG) abzulegen. Die gesamte erste Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer (Teilprüfungen oder Prüfungsteile) sind dann schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b oder lit. c AHStG) oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Organ der Universität feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

(3) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 AHStG). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen

(Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 AHStG und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz AHStG bleibt unberührt.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 AHStG). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b AHStG) hat jedoch das zuständige Organ der Universität die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) Im Studienversuch Vergleichende Literaturwissenschaft sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 30 Wochenstunden aus den im Abs. 3 lit. a bis f genannten Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren.

(3) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Theorieprobleme der Vergleichenden Literaturwissenschaft	6—8
b) Vergleichende Sozialgeschichte der Literaturen	2—4
c) Literarische Wechselbeziehungen und Rezeptionsforschung	8—10
d) Weltliteratur	2—4
e) nach Wahl des Kandidaten Lehrveranstaltungen aus dem Prüfungsfach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist	6
f) Vorprüfungsfach (§ 8)	2

Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 3 und 4 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die Pflicht- und Wahlfächer sowie in die Gesamtstundenzahl einzurechnen.

Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 8. (1) Der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung hat eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen gemäß § 15 Abs. 5 erster Satz AHStG abzulegen.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Diplomarbeit

§ 9. Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer des Studienversuches vorzuschlagen oder das

Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen, wobei das Thema im engeren Zusammenhang mit einem Fach der zweiten gewählten Studienrichtung zu stehen hat.

Zweite Diplomprüfung

§ 10. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- Theorieprobleme der Vergleichenden Literaturwissenschaft;
- Vergleichende Sozialgeschichte der Literaturen;
- Literarische Wechselbeziehungen und Rezeptionsforschung;
- Weltliteratur.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3 sind auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sinngemäß anzuwenden.

(3) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- Eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt des Studienversuches Vergleichende Literaturwissenschaft oder des als zweite Studienrichtung gewählten Studiums anzusehen ist.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich und kommissionell abzuhalten.

Verleihung des akademischen Grades Magister der Philosophie

§ 11. An die Absolventen des Studienversuches Vergleichende Literaturwissenschaft wird der akademische Grad Magister der Philosophie, lateinische Bezeichnung Magister philosophiae, abgekürzt Mag.phil., verliehen.

Doktoratsstudium

§ 12. Absolventen des Studienversuches Vergleichende Literaturwissenschaft sind nach Maßgabe der Verordnung über eine Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften, BGBl. Nr. 130/1976, zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie beziehungsweise der Naturwissenschaften zuzulassen.

Firnberg

501. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. September 1982 über die Studienordnung für den Studienversuch Numismatik

Auf Grund des § 13 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengeset-

zes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972, BGBl. Nr. 561/1978 und BGBl. Nr. 332/1981, der Kundmachung BGBl. Nr. 448/1981 sowie des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 112/1982 wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Der Studienversuch Numismatik ist an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ab dem Wintersemester 1983/84 für die Dauer von vier Jahren einzurichten.

Studienabschnitte, Studiendauer und Kombination

§ 2. (1) Der Studienversuch Numismatik besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von acht Semestern. Die beiden Studienabschnitte umfassen je vier Semester.

(2) Das Studium des Studienversuches Numismatik ist mit dem Studium einer Studienrichtung (eines Studiengzweiges) gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, beide jeweils als erste oder als zweite Studienrichtung, zu kombinieren.

Besondere Voraussetzungen

§ 3. (1) Für das Studium des Studienversuches Numismatik ist bis zum Beginn des dritten einrechenbaren Semesters eine Zusatzprüfung zur Reifeprüfung aus Latein abzulegen.

(2) Diese Zusatzprüfung kann auch als Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 4 AHStG) gemäß § 6 der Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 365, abgelegt werden.

(3) Die Ergänzungsprüfung gemäß Abs. 2 besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfer sind die Vortragenden der entsprechenden Lehrveranstaltungen. Werden Lehrveranstaltungen über das betreffende Prüfungsfach nicht inskribiert, so ist der Prüfer vom Präses der zuständigen Prüfungskommission aus dem Kreise der Universitätslehrer, welche die entsprechende Lehrbefugnis bzw. Unterrichtsbefugnis besitzen, festzusetzen.

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) Im Studienversuch Numismatik sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 34 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und 6 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches Zahl der Wochenstunden

- | | |
|--|------|
| a) Numismatik | |
| aa) Grundlagen der Numismatik..... | 6 |
| bb) Antike Numismatik..... | 8—10 |
| cc) Mittlere und Neue Numismatik | 8—10 |
| b) Einführung in die Nationalökonomie..... | 2 |
| c) Nach Wahl des ordentlichen Hörers selbständige Teilgebiete aus zwei der folgenden Fächer | |
| — Alte Geschichte | |
| — Klassische Archäologie | |
| — Ur- und Frühgeschichte | |
| — Byzantinistik | |
| — Mittlere und Neuere Geschichte | |
| — Österreichische Geschichte | |
| — Mittlere und Neuere Kunstgeschichte | |
| — Wirtschafts- und Sozialgeschichte | |
| — Geschichte Mittelasiens | |
| — oder ein weiteres Fach nach Maßgabe des Studienplanes, dessen Studium das Studium der Pflichtfächer im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll ergänzt, wobei diese Fächer nicht Pflicht- bzw. Wahlfächer der zweiten (ersten) gewählten Studienrichtung sein dürfen, je 4 Stunden | 8 |

(3) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 7 Abs. 4 lit. a bis c genannten Fächern im Gesamtausmaß von zehn Semesterwochenstunden einschließlich der im Absatz 4 genannten Lehrveranstaltungen schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

(4) Die im § 7 Abs. 4 lit. f vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, und die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(5) Ordentliche Hörer des Studienversuches Numismatik haben aus Fächern, die anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden (§ 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen

gen), nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ der Universität oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt insgesamt 30 Wochenstunden zu inskribieren.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. Die Zulassung zum abschließenden Teil oder zur kommissionellen Ablegung der ersten Diplomprüfung setzt außer den im § 27 Abs. 2 AHStG genannten Bedingungen die Ablegung einer Vorprüfung über das Fach Nationalökonomie voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Numismatik;
- b) das erste gemäß § 4 Abs. 2 lit. c gewählte Fach;
- c) das zweite gemäß § 4 Abs. 2 lit. c gewählte Fach.

(2) Die erste Diplomprüfung ist mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a AHStG) abzulegen. Die gesamte erste Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer (Teilprüfungen oder Prüfungsteile) sind dann schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b oder lit. c AHStG) oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Organ der Universität feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 AHStG). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b AHStG) hat jedoch das zuständige Organ der Universität die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) Im Studienversuch Numismatik sind, sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 28 Wochenstunden aus den im Abs. 4 genannten Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren.

(3) Im Studienversuch Numismatik sind, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden aus den im Abs. 4 lit. a bis d genannten Pflichtfächern zu inskribieren.

(4) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Numismatik	
aa) Antike Numismatik	4—8
bb) Mittlere und Neue Numismatik	4—8
b) nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer	
— Alte Geschichte	
— Mittlere und Neuere Geschichte	
— Mittlere und Neuere Kunstgeschichte	
— Wirtschafts- und Sozialgeschichte, das jedoch nicht bereits im 1. Studienabschnitt gewählt wurde	4
c) nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der im § 4 Abs. 2 lit. c genannten Fächer, das im ersten Studienabschnitt nicht gewählt wurde und auch nicht Pflicht- beziehungsweise Wahlfach der zweiten (ersten) gewählten Studienrichtung sein darf	2
d) Museumskunde	2
e) nach Wahl des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist . . .	6
f) Vorprüfungsfach (§ 8 Abs. 1) . . .	2

Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 3 und 4 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die Pflicht- und Wahlfächer sowie in die Gesamtstundenzahl einzurechnen.

(5) Ordentliche Hörer des Studienversuches Numismatik haben aus Fächern, die anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden (§ 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen), nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ der Universität oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt insgesamt mindestens 22 Wochenstunden zu inskribieren.

(6) Ordentliche Hörer des Studienversuches Numismatik haben im zweiten Studienabschnitt an einer zehntägigen Exkursion, verbunden mit Übungen beziehungsweise Praktika im Inland (gilt als zweistündig), teilzunehmen. Die Inskription hat im Rahmen des im Abs. 4 lit. a genannten Faches zu erfolgen.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 8. (1) Wurde der Studienversuch Numismatik als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat außer den im § 27 Abs. 2 AHStG genannten Bedingungen eine Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung gemäß § 15 Abs. 5 AHStG abzulegen.

(2) § 6 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Ordentliche Hörer des Studienversuches Numismatik haben vor der Zulassung zum abschließenden Teil des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung den Nachweis der Kenntnis der Sprache jenes Sprachbereiches zu erbringen, der im Zusammenhang mit der Diplomarbeit steht. Ist dies die lateinische Sprache, so ist an deren Stelle eine moderne Fremdsprache zu wählen, die für die einschlägige Sekundärliteratur relevant ist. Dieser Nachweis kann durch das Reifezeugnis, durch eine Einzelprüfung über als Freifach inskribierte Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 6 Semesterwochenstunden oder durch eine Bescheinigung einer allgemein anerkannten außeruniversitären Einrichtung erbracht werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Präses der Prüfungskommission.

Zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Numismatik;
- b) das gemäß § 7 Abs. 4 lit. b gewählte Fach;
- c) das gemäß § 7 Abs. 4 lit. c gewählte Fach.

(2) Das im § 7 Abs. 4 lit. d genannte Fach ist bei der Prüfung aus dem Fach Numismatik (Abs. 1 lit. a) mitzubetrachten.

(3) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) Eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt des Studienversuches Numismatik oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser zweiten Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(4) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 sind auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sinngemäß anzuwenden.

(5) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich und kommissionell abzuhalten.

Verleihung des akademischen Grades Magister der Philosophie

§ 10. An die Absolventen des Studienversuches Numismatik wird der akademische Grad Magister der Philosophie, lateinische Bezeichnung Magister philosophiae, abgekürzt Mag. phil., verliehen.

Doktoratsstudium

§ 11. Absolventen des Studienversuches Numismatik sind nach Maßgabe der Verordnung über eine Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften, BGBl. Nr. 130/1976, zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie beziehungsweise der Naturwissenschaften zuzulassen.

Firnberg